

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hermersberg

für die Jahre 2014 und 2015 vom 18.02.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.im Ergebnishaushalt	2014	2015
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.720.520 €	1.627.035 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.788.155 €	1.671.025 €
der Jahresfehlbedarf	67.635 €	43.990 €
2.im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.473.260 €	1.375.230 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.451.690 €	1.311.465 €
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	21.570 €	63.765 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	228.950 €	81.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	462.865 €	355.000 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	233.915 €	273.600 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	216.960 €	214.495 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.615 €	4.660 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	212.345 €	209.835 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 144.800 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
Grundsteuer A auf.....	300 v.H.....	300 v.H.
Grundsteuer B auf.....	365 v.H.....	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.....	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	30,-- €.....	30,-- €
für den zweiten Hund.....	48,-- €.....	48,-- €
für jeden weiteren Hund	60,-- €.....	60,-- €

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 410,-- € netto sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000 € überschritten sind.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 3.319.944,05 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2011	3.134.445,13 €,
31.12.2012	3.053.505,13 €,
31.12.2013	2.995.430,13 €
31.12.2014	2.927.795,13 € und zum
31.12.2015	2.883.805,13 €.

Hermersberg, den 18.02.2014

(Erich Sommer)
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 10.02.2014 unter Az. I/10/901-11/2014 u. 15 mitgeteilt, dass eine staatsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Hinweis:

Die am 22.01.201 vom Ortsgemeinderat Hermersberg beschlossene Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 9/2014 vom 28.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 03.03.2014 bis einschließlich 11.03.2014 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 23, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr mittwochs bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.02.2014
Verbandsgemeindeverwaltung

Winfried Krämer
(Bürgermeister)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.